



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 30 Mai 2024

zum

Entwurf einer Rechtsverordnung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung durch Videoidentifizierung (Geldwäschevideoidentifizierungsverordnung = GwVideoidentV)

Mitglieder des Ausschusses Geldwäscheprävention

RA (SRA) Henrik M. Andresen, MBA

RA Dr. Till Bellinghausen, LL.M.

RA Dr. Alexander Belz

RA Dr. Marcel Klugmann

RAin Dr. Regina Michalke

RA Rolf G. Pohlmann (Vorsitzender), Berichterstatter

RA JR Stephan Schultz

RAuN Dr. Philip Seel, LL.M.

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin BRAK

RA Christian Bluhm, BRAK

Verteiler:

- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium der Justiz
- Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Finanzminister/Senatoren der Länder
- Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Gruppenvorsitzende der Gruppen Die Linke, BSW
- Rechtspolitische Sprecherin/Sprecher der Bundestagsfraktionen
- Präsident des Bundesfinanzhofs
- Bundesnotarkammer
- Bundessteuerberaterkammer
- Wirtschaftsprüferkammer
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutscher Richterbund
- Rechtsanwaltskammern
- Deutscher Notarverein
- Deutscher Anwaltverein
- Deutscher Steuerberaterverband e. V.
- Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, Juristenzeitung, MDR, Legal Tribune ONLINE, JUVÉ Verlag für juristische Information GmbH, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, Lexis-Nexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf einer Rechtsverordnung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung durch Videoidentifizierung (Geldwäschevideoidentifizierungsverordnung = GwVideoidentV).

Grundsätzlich begrüßen wir die geplanten Regelungen. Die geplante Verordnung ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg der Digitalisierung. Sie begegnet jedoch einerseits erheblichen Bedenken hinsichtlich der praktischen Umsetzung durch die Anwaltschaft als Verpflichtete sowie hinsichtlich der Überprüfung auf Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorgaben durch die Rechtsanwaltskammern als Aufsichtsbehörden.

1. Notwendigkeit der Fern-Identifizierung

Die Möglichkeiten der Identifizierung von Mandanten und von für diese auftretenden Personen bei Abwesenheit werfen in der Praxis immer wieder Fragen auf. Insoweit bestehen derzeit Rechtsunsicherheiten. Der Bedarf in der Anwaltschaft für eine Fern-Identifizierung ist groß, da Mandate in Zeiten von Video-Telefonie und zunehmender Digitalisierung, spätestens seit der Corona-Pandemie, häufiger als zuvor ohne persönlichen Kontakt vor Ort in der Anwaltskanzlei geschlossen werden. Immer häufiger werden spezialisierte Anwälte fernab des eigenen Wohn- oder Geschäftsorts mandatiert, nicht nur bei Firmen-Mandaten. Aktuell weichen die Rechtsanwälte als Verpflichtete in solchen Fällen auf die bisherigen Möglichkeiten der Delegation nach § 17 GwG aus. Rechtsanwälte erfüllen ihre Identifizierungspflichten nach dem GwG etwa durch Inanspruchnahme geeigneter externer Dienstleister für Video-Identifikationen oder andere Verfahren, wie zum Beispiel „Post-Ident“. In Anbetracht der erforderlichen, sehr hohen technischen und strukturellen Anforderungen – die vor allem für den Finanzsektor vorgesehen waren und überwiegend von Banken genutzt werden – ist eine Durchführung der Videoidentifizierung durch verpflichtete Rechtsanwälte selbst bzw. deren Kanzleien derzeit faktisch ausgeschlossen, da eine solche für Anwaltskanzleien in der Regel bereits wirtschaftlich nicht darstellbar ist.

2. Selbstdurchführung der Identifizierung ist Delegation vorzuziehen

Die BRAK unterstellt, dass die Selbstdurchführung der Identifizierung durch den Verpflichteten gegenüber jeder Form der Delegation grundsätzlich vorteilhafter ist:

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

Für den Verpflichteten selbst bedeutet dies in der Regel geringere Kosten, da er keine externen Dienstleister beauftragen und vergüten muss. Zudem führt jede Form der Delegation auf Dritte zu einer gewissen Anonymität, gerade bei großen Dienstleistern, und zu gesteigerten Überwachungspflichten für den Verpflichteten, die zusätzlichen Aufwand auslöst und eine lückenlose Kontrolle, anders als bei der eigenen Durchführung, gar nicht zulässt. Insoweit besteht zusätzliches Missbrauchspotential, das dem Verpflichteten zugerechnet wird, für das ihn aber tatsächlich ggf. gar kein Verschulden trifft. Für den Mandanten als Geschäftspartner des Verpflichteten bedeutet die Identifizierung durch den Verpflichteten selbst, dass der Mandant seine personenbezogenen Daten nicht Dritten gegenüber offenbaren muss, was zum einen unter dem Gesichtspunkt des Gebots der Datensparsamkeit und zum anderen in Bezug auf das erforderliche Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant von Bedeutung ist. Und schließlich ist die ordnungsgemäße Einhaltung der Identifizierungspflichten durch die Aufsichtsbehörde in Fällen der Delegation teils nur schwer und aufwändig, teils gar nicht zu überwachen, was bei den Aufsichtsbehörden Kapazitäten bindet bzw. eine effektive Kontrolle sogar unmöglich machen kann.

Beispielhaft sei hierzu etwa die Möglichkeit der Identifizierung im „klassischen“ Post-Ident-Verfahren genannt, in dem der Verpflichtete aber keine Möglichkeit hat, die Zuverlässigkeit der von der Deutschen Post AG betrauten Post-Partnerfilialen, etwa in Schreibwaren- oder Lebensmittelgeschäften, zu überprüfen. Genannt sei auch die Delegation der Identifizierung nach Maßgabe von § 17 Abs. 4 GwG auf einen im Ausland ansässigen Rechtsanwalt, Notar oder Patentanwalt, hinsichtlich dieser die Aufsichtsbehörde faktisch gar keine Möglichkeit hat, die Ordnungsmäßigkeit der Identifizierung zu überprüfen (vgl. § 17 Abs. 4 GwG).

Vor diesem Hintergrund sollte eine Regelung geschaffen werden, die dem Rechtsanwalt als Verpflichteten die Fern-Identifikation seines Geschäftspartners bzw. der für diesen auftretenden Person in praktikabler und wirtschaftlich tragfähiger Weise ermöglicht und zugleich der zuständigen Aufsichtsbehörde eine effektive Überwachung der Ordnungsmäßigkeit dieser Fern-Identifizierung. Dabei sollte den Besonderheiten des anwaltlichen Mandats Rechnung getragen werden. Denn anders etwa als bei Begründung und Unterhaltung eines Online-Bankkontos, besteht zwischen Mandant und Anwalt eine enge, auf stetiger Unterrichtung und Absprache beruhende Verbindung, die insbesondere Unklarheiten hinsichtlich der Geschäftsart und des Geschäftszwecks schon gar nicht zulässt. Insoweit erscheinen unterschiedliche Anforderungen an die Fern-Identifizierung, abhängig von den jeweiligen Verpflichteten-Gruppen, zweckmäßig und insbesondere Bereichsausnahmen geboten, um die Fern-Identifizierung tatsächlich auch für die Anwaltschaft praktikabel zu machen. Schließlich gebietet auch das Erfordernis der Erhaltung einer pluralistischen Anwaltschaft, dass dem Rechtsanwalt die Erfüllung seiner geldwäscherechtlichen Pflichten mit vertretbarem Aufwand selbst möglich sein muss. Für kleinere Einheiten nicht selbst erfüllbare Anforderungen bewirkten einen weiteren Druck zur Verdichtung der Anwaltschaft auf größere Einheiten.

3. Änderungs- und Anpassungsvorschläge

Vor dem dargestellten Hintergrund schlägt die BRAK folgende Änderungen bzw. Anpassungen der Verordnung vor:

a) Keine Verbindung mit eID-Vorgaben, längere Übergangsfrist gem. § 21 Abs. 1 GwVideoidentV

Problematisch und praxisuntauglich ist die Regelung des § 5 Abs. 2 GwVideoidentV, nach deren Inhalt das Videoidentifizierungsverfahren und das teilautomatisierte Videoidentifizierungsverfahren nur verwendet werden dürfen, wenn der Verpflichtete für diesen Identifizierungsvorgang in gleichwertiger Art

und Weise auch ein Verfahren zur Überprüfung eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes anbietet.

Für eine solche Regelung fehlt es aus Sicht der BRAK bereits an einer Rechtsgrundlage. Das Gesetz fordert in § 13 Abs. 1 GwG nur gleichwertige Möglichkeiten. Eine Pflicht, weitere Verfahren anzubieten, sieht das Gesetz nicht vor. Insbesondere für Teile des Nicht-Finanzsektors, hier wiederum insbesondere für natürliche Personen als Verpflichtete, würde die Verordnung überzogene und (wirtschaftlich) nicht umzusetzende Vorgaben schaffen, so dass den entsprechenden Verpflichteten-Gruppen ein Zugriff auf die Möglichkeit der eigenen Video-Identifizierung faktisch verwehrt würde.

Auch ist unklar, ob sämtliche gängigen Dienstleister überhaupt (schon) ein solches Verfahren anbieten. Dies ist eine Unsicherheit, die nicht zu Lasten der Verpflichteten gehen darf, wenn die Verordnung unmittelbar in Kraft tritt. Gegebenenfalls bedarf es einer längeren Übergangsregelung, damit sich die Verpflichteten und die Dienstleister mit angemessenem zeitlichen Vorlauf darauf einstellen können. Gem. § 21 Abs. 1 der Verordnung sollen die Regelungen ab dem Beginn des nächsten Quartals, das auf das Inkrafttreten folgt, anzuwenden sein. Damit sich die Verpflichteten und der Markt hierauf angemessen einstellen können, bedarf es nach Auffassung der BRAK insoweit einer deutlich längeren Frist.

b) Abgetrennte Räumlichkeiten gem. § 7 GwVideoidentV

Der Vorhaltung eigener Räumlichkeiten in Kanzleien mit Zugangskontrolle ist insbesondere für kleinere Einheiten unpraktikabel, (wirtschaftlich) nicht darstellbar und auch gar nicht erforderlich, da der Rechtsanwalt bereits berufsrechtlich die Vertraulichkeit der ihm anvertrauten Daten zu wahren hat und schon deshalb entsprechende Vorkehrungen treffen wird, dass Dritte von dem Fern-Identifizierungsprozess inhaltlich keine Kenntnis erlangen.

c) Weitere Erleichterungen

Um die Video-Identifizierung für den Anwalt als Verpflichteten praktikabel zu machen, sollten weitere Erleichterungen bzw. Bereichsausnahmen erwogen werden, jedenfalls soweit der Verpflichtete die Identifizierung selbst vornimmt, also nicht gem. § 17 GwG delegiert.

So muss die in § 9 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs vorgesehene Unvorhersehbarkeit bei der Zuteilung auf Verpflichtete angepasst werden, die womöglich nur einen oder wenige Mitarbeiter für die Video-Identifizierung vorhalten können oder in denen der Verpflichtete die Identifizierung selbst durchführt.

Auf das Erfordernis der Einhaltung der Empfehlungen der TR-03116 des BSI in § 9 Abs. 3 der Verordnung sollte verzichtet werden, weil insoweit zusätzliche Anforderungen geschaffen werden, die die eigene Anwendung der Video-Identifizierung weiter erschweren.

Die in § 11 Abs. 3 geforderte automatisierte Berechnung der Prüfwerte samt Kreuzvergleich mit den Angaben im Sichtfeld des Ausweisdokuments ist für die natürliche Person als Verpflichtete ebenfalls kaum umsetzbar. Zu fordern ist insoweit zumindest die Möglichkeit, diese Berechnung nicht-automatisiert und anhand einschlägiger Internet-Programme (z. B. MRZ-Online-Tool) im Nachgang individuell vornehmen zu können.

* * *